

	<h2>Lagerreglement</h2>	Ausgabe-Nr.: 1 Seite: 1-8 Gültig ab: 01.04.2014
---	-------------------------	---

# LAGERREGLEMENT

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. ALLGEMEINES

Dieses Lagerreglement der Frigosuisse AG dient dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen und gilt als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Kühlhaus in Möhlin.

Die Frigosuisse AG übernimmt die Aufbewahrung von Lebensmitteln, sowie von anderen Waren in den dazu geeigneten Kühl- und Tiefkühlräumen. Sie entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme von Waren und über deren Eignung zur Lagerung. Die Frigosuisse AG besorgt außerdem alle mit der Ein- und Auslagerung sowie der Warenverteilung zusammenhängenden Dienstleistungen gegen Entrichten der im jeweils gültigen „Tarif für Serviceleistungen“ vorgesehenen Gebühren.

### 2. MIETRÄUME

Die Frigosuisse AG kann ihre Lagerräume oder Teile davon auch an Kunden vermieten. Soweit nicht im Mietvertrag besondere Abmachungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Der Mieter darf die gemieteten Flächen bzw. Räume nur mit seinen eigenen Waren belegen. Die Lagerung von Waren für Dritte oder die Untermiete ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Frigosuisse AG gestattet.

### 3. TRANSITLAGERUNG

Die Waren können verzollt oder unverzollt gelagert werden. Bei unverzollter Lagerung gelten zusätzlich zum Lagerreglement die gesetzlichen Vorschriften über das Zollwesen, sowie die von der Eidg. Oberzolldirektion erlassene Verordnung über das Zollverfahren für Offene Zolllager (ZLV). Für EU-Waren gelten ausserdem die Bestimmungen der jeweils gültigen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das gemeinschaftliche Versandverfahren.

### 4. ANMELDUNG UND INSTRUKTIONEN FÜR DIE EINLAGERUNG

Damit die Ware korrekt und termingerecht eingelagert werden kann, müssen der Frigosuisse AG vorgängig folgende Informationen respektive Dokumente zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Anhang 3):

- voraussichtliches Ankunftsdatum
- Bahnwagen-, Container- oder Camionnummer, mit Angabe des beauftragten Spediteurs oder des Transportunternehmers
- Bezeichnung und Anzahl der Colis, genaue Warenbezeichnung, Artikel-Nummer, Brutto- und Nettogewichte
- den gewünschten Lagertemperaturbereich
- den Auftrag zum Tiefgefrieren bei Frischware
- den Versicherungswert (Wareneinstandspreis), falls die Ware durch die Frigosuisse AG versichert werden muss
- Für die Einfuhrverzollung durch die Frigosuisse AG sind alle notwendigen Angaben und Unterlagen beizubringen, insbesondere:

- Lieferantenrechnung
- Zolltarifnummer
- Zollkontonummer falls vorhanden
- Mehrwertsteuernummer
- Zollkontingents-Nummer oder der Vermerk AKZA
- Veterinär- und Ursprungszeugnisse
- Warenverkehrsbescheinigung

Der Kunde trägt alle Folgen für ungenaue, unrichtige und fehlende Angaben.

Werden der Frigosuisse AG keine Instruktionen erteilt, so bestimmt sie die technischen Lagerbedingungen selbst, jedoch ohne dafür eine Haftung zu übernehmen.

Für die Folgen von Missverständnissen, die durch mündliche, telefonische oder elektronische Übermittlung von Instruktionen entstehen, wird keine Haftung übernommen. Telefonische oder mündliche Aufträge sind durch den Kunden schriftlich, oder in dringenden Fällen per Telefax oder E-Mail zu bestätigen.

## 5. ANNAHME UND ZUSTAND DER WAREN ZUR LAGERUNG

Bestehen keine vertraglichen Abmachungen, so richtet sich die Annahme von Waren nach dem verfügbaren Platz. Für größere Partien ist der benötigte Lagerraum frühzeitig zu reservieren.

Die Frigosuisse AG sorgt nach Möglichkeit dafür, dass beim Ein- und Auslad keine Wartezeiten entstehen, doch übernimmt sie grundsätzlich keine Verpflichtung zur Ein- und Auslagerung innert bestimmter Fristen und keine Haftung für die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Standgelder oder sonstige Schäden.

Der Kunde ist verpflichtet, nur einwandfreie Waren zur Einlagerung zu bringen. Die Waren und die Beschriftung der Verpackung haben der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung und den entsprechenden EU-Richtlinien zu entsprechen.

Die Verpackung der Waren soll in Bezug auf Stabilität und Abmessung eine palettierte Lagerung auf EUR-Paletten 80 x 120 cm ermöglichen, ohne die Palettenmasse in der Länge und Breite zu überragen. Die einzelnen Lagen sollen eine kompakte, ebene Ladeeinheit bis 175 cm Höhe bilden. Auf spezielle Vereinbarung und gegen entsprechenden Aufpreis, können Paletten bis 100x120 cm und einer Höhe bis 210 cm eingelagert werden.

Die Frigosuisse AG ist berechtigt, für Partien, die sich für das Palettieren bzw. Stapeln nicht eignen, einen Gebühreuzuschlag zu berechnen.

Die Frigosuisse AG prüft bei der Einlagerung die Stückzahl. Die Stückzahl bezieht sich immer auf die Verpackungseinheit oder die Lagereinheit (Palettenladung).

Im Rahmen der ISO- resp. IFS-Prozesse wird bei sämtlichen Wareneingängen die Anlieferemperatur im LKW resp. Im Container überprüft. Liegt die Anlieferemperatur über -13°C, wird bei den betroffenen Sendungen, nach Absprache mit dem Auftraggeber, eine Kerntemperaturmessung durchgeführt. Wird tiefgekühlte Ware mit einer Kerntemperatur von weniger als -18°C angeliefert, so wird die Frigosuisse AG einen Zuschlag für das Nachgefrieren erheben, gemäss Tarif für Serviceleistungen.

Empfangsbestätigungen der Frigosuisse AG auf Lieferscheinen oder Frachtbriefen beziehen sich nur auf die Anzahl Colis, nicht aber auf Zustand oder Qualität der Ware. Als verdeckte Mängel gelten auch Fehlmengen, Beschädigungen und Sortenabweichungen bei palettiert angelieferter Ware, wenn solche Mängel bei Palettenladungen äußerlich nicht erkennbar sind. Beim Eingang festgestellte Mängel werden dem Kunden auf dem Lagerschein (Lagerjournal) mitgeteilt.

Bei der Frischhaltung (Kühlagerung) von Fleisch, Geflügel, Fischen usw. ist die Lagerdauer beschränkt. Allfällige Aufträge für ein späteres Tiefgefrieren sind der Frigosuisse AG immer schriftlich zu erteilen. Die Frigosuisse AG übernimmt keine Haftung für die Folgen einer zu langen Frischhaltung.

## **6. ABWIEGEN**

Die Frigosuisse AG übernimmt die Waren in der Regel zum angemeldeten Bruttogewicht.

Das Abwiegen der Waren erfolgt nur, wenn der Kunde dies verlangt oder die Gewichtsangaben ungenau sind. Die Frigosuisse AG kann zur Verzollung vorgesehene Sendungen im eigenen Ermessen wiegen, um Zollbussen und Zollnachforderungen infolge falscher Gewichtsangaben zu vermeiden.

Bei Partien die kein einheitliches Nettogewicht per Colis aufweisen, liegt das Abwiegen ebenfalls im Ermessen der Frigosuisse AG.

## **7. BESTÄTIGUNG DER EINLAGERUNG**

Jede erfolgte Einlagerung wird durch die Frigosuisse AG mit einem „Lagerjournal“ bestätigt. Der Kunde kontrolliert die entsprechenden Wareneingänge, Abweichungen zum Lagerjournal sind unverzüglich zu melden. Das Lagerjournal lautet auf den Namen des Kunden, der der Frigosuisse AG gegenüber über die Ware verfügungsberechtigt ist.

Das Lagerjournal hat lediglich die Bedeutung eines Empfangsscheines; es ist kein Wertpapier im Sinne von Art 482 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Es ist daher weder beleihbar noch verpfändbar; die Frigosuisse AG anerkennt kein Pfandrecht daran.

## **8. ÜBERWACHUNG DER WARENQUALITÄT**

Die Überwachung des Qualitätszustandes sowie des MHD / EVD der Waren während der Lagerdauer, ist Sache des Kunden, bzw. Mieters. Dieser ist berechtigt, seine Waren in Gegenwart eines Vertreters des Kühlhauses während den normalen Geschäftsstunden zu überprüfen.

## **9. GEBINDEAUSTAUSCH**

Es werden nur Euro-Paletten ausgetauscht, welche der selben Qualitäts-Klassifizierung gemäss Anhang 1 entsprechen, bei allfälligen Abweichungen behält sich Frigosuisse das Recht vor, den Austausch zu verweigern. Die Entsorgung von Paletten wird dem Kunden verrechnet.

## **10. LAGERTEMPERATUR**

Die Frigosuisse AG gewährleistet im Tiefkühlbereich eine Lagerung bei -18°C bis -25°C, im gekühlten Bereich von 0°C bis +4°C und im Trockenbereich bei +4°C bis +25°C.

## 11. ÜBERTRAGUNG EINES LAGERS AN DRITTE

Will ein Kunde seine Ware auf einen Dritten übertragen, so hat er dies der Frigosuisse AG schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung ist für die Frigosuisse AG nur verbindlich, wenn alle auf der Ware haftenden Kosten und Lagergebühren bis zum Tage der Übertragung bezahlt werden. Die Frigosuisse AG bestätigt die Übertragung durch Ausstellung eines Lagerscheines. Der Dritte übernimmt die darin aufgeführte Ware in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Übertragung befindet.

## 12. AUSLAGERUNG DER WAREN

Auslagerungsaufträge sind der Frigosuisse AG, besondere Abmachungen vorbehalten, schriftlich, elektronisch oder per Telefax einen Tag im Voraus bis 16:00 Uhr zu erteilen; insbesondere wenn es sich um grössere Partien handelt. Bei späteren Auslagerungsaufträgen welche noch verarbeitet werden können, kann von Frigosuisse ein Expresszuschlag erhoben werden.

Für die Folgen von Missverständnissen, die durch mündliche, telefonische oder elektronische Übermittlung von Auslagerungsaufträgen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Soll bei der Auslagerung von unverzollten Waren die Einfuhr-, Ausfuhr- oder Transitabfertigung durch die Frigosuisse AG besorgt werden, so muss der Auslagerungsauftrag einen entsprechenden Auftrag enthalten (siehe Art 4, zweiter Abschnitt).

Bei der Auslagerung des Rest-Lagerbestandes eines Kunden, werden alle bis dahin aufgelaufenen Kosten vor der Auslagerung fällig so, dass nur noch die Gebühren für die Rest-Auslagerung offen sind. Diese sind dann innert 8 Tagen rein netto zur Zahlung fällig.

Die Auslagerung selbst gilt mit der Auslieferung der Waren an den Kunden oder an seinen bezugsberechtigten Vertreter als vollzogen, ebenfalls nach Verlad in Bahnwagen, Container oder Strassenfahrzeuge.

Für die Beachtung von Haltbarkeitsdaten (Verfalldaten) u.ä. haftet die Frigosuisse AG nur, wenn der Kunde sowohl bei der Anlieferung, als auch beim Abruf die Ware nach Haltbarkeitsdaten u.ä. spezifiziert und die Frigosuisse AG auf Abruf des Kunden die Ware nicht entsprechend ausgeliefert hat. Wird die Ware vom Kunden nicht vor Ablauf der Haltbarkeitsdaten ausgelagert, so kann der Kunde die Frigosuisse AG nicht für allfällige Folgen des Verfalls der Haltbarkeitsdaten haftbar machen.

Wird die Frigosuisse AG mit der Distribution der ausgelagerten Ware beauftragt, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl und die Instruktion des von ihr eingesetzten Frachtführers. Die Transportreglemente, Bedingungen und Versicherungsklauseln dieser Frachtführer (Unterbeauftragte) gelten als Vertragsinhalt zwischen der Frigosuisse AG und dem Kunden.

## 13. UMLAGERUNGSRECHT DES KÜHLHAUSES

	<h2>Lagerreglement</h2>	Ausgabe-Nr.: 1 Seite: 5-8 Gültig ab: 01.04.2014
---	-------------------------	---

Das Kühlhaus ist berechtigt, eingelagerte Waren, unter Einhaltung der gleichen Bedingungen, von einem Lagerort auf einen anderen umzulagern.

#### 14. VORLAGEN, NACHNAHMEN

Die Frigosuisse AG ist nicht zur Annahme von Waren verpflichtet, die mit Frachten, Nachnahmen, Zöllen oder Kosten belastet sind.

Wird die Nachnahme vom Kunden anerkannt, so kann die Frigosuisse AG entsprechende Vorschüsse verlangen. Tritt die Frigosuisse AG in Vorschuss, so sind ihr Vorlageprovision (Zins) und nachgewiesene Kursverluste zu ersetzen.

#### 15. VERSICHERUNG / HAFTUNG

##### Haftpflichtversicherung:

Anlagen-, Betriebs- und Produkthaftpflicht mit Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme von CHF 50 Mio. je Ereignis. Schäden am eingelagerten Kühlgut sind bis CHF 5 Mio. je Ereignis und Versicherungsjahr versichert; sämtliche mittelbare Schäden, wie z.B. Ertragsausfälle usw., sind ausgeschlossen.

##### Warenverderb:

Warenverderbschäden infolge Maschinenbruchs sind bis zur Höhe eines maximal versicherbaren Schadens von CHF 70 Mio. je Versicherungsjahr versichert.

##### Sachversicherung:

Zur Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn **ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag** des Einlagerers/Auftraggebers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Die entsprechenden Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

##### Transportversicherung:

Die nationalen Transporte sind über den Partner Frigotransport AG versichert (mit Spediteur- und Frachtführerhaftpflicht). Die maximale Versicherungssumme pro Transportmittel beträgt CHF 100'000.-.

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr). Der Auftraggeber kann über den Spediteur/Frachtführer **durch ausdrücklichen schriftlichen Auftrag** und unter Angabe des Versicherungswertes eine zusätzliche Transportversicherung (Verlust und Beschädigung) für das Transportgut abschliessen. Die Transportversicherung geht zu Lasten des Auftraggebers.

#### 16. BEANSTANDUNGEN / QUALITÄT

##### Schadenvorbehalt:

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten. Im grenzüberschreitenden Verkehr gilt gemäss CMR eine Reklamationsfrist von 7 Tagen.

	<h2>Lagerreglement</h2>	Ausgabe-Nr.: 1 Seite: 6-8 Gültig ab: 01.04.2014
---	-------------------------	---

Frigosuisse AG gewährleistet eine Qualität bis 99.5%, sofern die Ware mit gut lesbaren und standardisierten EAN-Code ausgezeichnet ist.

### 17. AUFHEBUNG DES LAGERVERTRAGES

Die Frigosuisse AG hat das Recht, unter Einhaltung einer mindestens 8-tägigen Kündigungsfrist, den Lagervertrag aufzuheben und die Auslagerung der Ware nebst Bezahlung aller Kosten zu verlangen. Ist bei Gefahr des Verderbens der Ware ein Nachteil für andere, daneben lagernde Waren oder eine Beschädigung des Lagerraumes selbst zu befürchten, kann sie den Vertrag auch auf kürzere Frist kündigen.

Wird nach Ablauf der Kündigungsfrist die Ware gegen Bezahlung der darauf haftenden Kosten nicht zurückgezogen, so ist die Frigosuisse AG berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen. Ein allfälliger Mehrerlös über das Guthaben der Frigosuisse AG hinaus, wird dem Kunden zur Verfügung gestellt.

### 18. RETENTIONSRECHT

Der Frigosuisse AG steht für ihre Forderungen das Retentionsrecht an den Waren des Kunden gemäss OR, Art. 485 zu.

Nach ungenutztem Ablauf einer von der Frigosuisse AG unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist, darf die Frigosuisse AG die betreffenden Waren ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verkaufen.

Ergibt der Freihandverkauf mehr, als zur Deckung der Forderungen der Frigosuisse AG erforderlich ist, ist dieser Mehrerlös dem Kunden oder seinem Rechtsnachfolger auszuhändigen.

### 19. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif. Der definierte Lager-Tarif wird pro Palette und Tag verrechnet, der Tag der Anlieferung und der Tag der Auslagerung werden als ganze Lagertage verrechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungsstellung ohne Mahnung zur Zahlung fällig. Der Leistungsumfang der entsprechenden Tarife ist im Anhang „2. Service / Leistungen“ definiert.

Erst nach Bezahlung der offenen Rechnungen ist die Frigosuisse AG zur Herausgabe der Waren verpflichtet.

Das Recht zur Verrechnung einer allfälligen Gegenforderung des Kunden mit der Rechnung der Frigosuisse AG wird wegbedungen.

Beanstandet der Kunde die Kostenrechnung, so ist er von der Verpflichtung, unter Vorbehalt seiner Rechte, Zahlung zu leisten, nicht entbunden.

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen berechnet.

Für Nachforderungen aus unrichtiger Fracht-, Zoll- und Spesenberechnung bleibt der Kunde der Frigosuisse AG auch nach dem Bezug der Ware haftbar.

### 20. HAFTUNG DES KÜHLHAUSES

Die Frigosuisse AG haftet dem Kunden nur für solche Schäden an seinen Waren, die auf die Nichteinhaltung der vereinbarten Lagertemperatur zurückzuführen sind. Die Frigosuisse AG haftet jedoch auch für solche Schäden nicht, wenn Temperaturschwankungen auf äußere, dem Eingriff des Kühlhauses entzogene Einwirkungen zurückzuführen sind oder die beim normalen Betrieb eines Kühlhauses, wie z.B. beim Ein-, Um- oder Auslagern oder beim Abtauen der Verdampfer, unvermeidlich sind. Ausgeschlossen ist jede Haftung der Frigosuisse AG für Schäden, die auf fehlende oder ungenügende Instruktionen des Kunden zurückzuführen sind.

Die Frigosuisse AG ist auch nicht verantwortlich für Schäden an Waren des Kunden, die auf Einwirkung der Natur, Zustand, Beschaffenheit oder Mängel der eingelagerten Waren oder deren Verpackung zurückzuführen sind, wie für Gewichtsverlust (Schwund), natürliche Alterung, offene und versteckte Mängel der Waren, Beschädigung durch Ungeziefer, Insekten und Nagetiere, sowie für alle Schäden, die auf höhere Gewalt oder Zufall zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Betriebsstörungen in der Elektrizitäts- und Wasserversorgung des Kühlhauses, die die Frigosuisse AG nicht beeinflussen kann. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderung der Atomstruktur.

Wird die Frigosuisse AG aus irgendeinem Grunde haftbar für an Waren eines Lagerkunden entstandene Schäden, so beschränkt sich die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes in jedem Falle auf den Einstandspreis der Waren am Tage der Feststellung des Schadens. Will der Kunde bei der Auslagerung Schadenersatz geltend machen, so hat er den Zustand der Ware durch gerichtliche oder durch eine im beiderseitigen Einvernehmen bestellte Expertise feststellen zu lassen, andernfalls erlöschen jegliche Schadenersatzansprüche gegen die Frigosuisse AG mit der Auslieferung der Ware.

## **21. TRANSPORT**

Wo nicht anders vereinbart, gelten bezüglich Transport prioritär die allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Transportunternehmens. In zweiter Priorität gelten die aktuellen Bestimmungen der ASTAG

## **22. HAFTUNG DES KUNDEN UND REGRESSRECHT**

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er verantwortlich ist, am Kühlhaus, dessen Einrichtungen und Personal, sowie an Waren anderer Kunden schuldhafterweise herbeiführt.

Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für Schäden, die durch seine Waren oder deren Verpackung dem Kühlhaus, dessen Einrichtungen und Personal, sowie den Waren anderer Kunden zugefügt werden. Diese Haftung entfällt nur, wenn der Kunde die Frigosuisse AG schriftlich auf besondere Gefahren aufmerksam gemacht hat.

Die Frigosuisse AG kann, wenn sie von einem Kunden auf Schadenersatz belangt wird, auf den Kunden, der diesen Schaden unmittelbar oder mittelbar verursacht hat, zurückgreifen.

## **23. ANERKENNUNG DES LAGERREGLEMENTES**

	<b>Lagerreglement</b>	Ausgabe-Nr.: 1 Seite: 8-8 Gültig ab: 01.04.2014
---	-----------------------	---

Mit der Benützung der Kühlhäuser und der Übergabe von Waren an die Frigosuisse AG anerkennt der Kunde oder der Mieter die Bestimmungen dieses Reglements, sowie allfällige Nachträge dazu; ebenso die Tarife, die Betriebsordnung und die in Art. 3 erwähnten Zollvorschriften.

## 24. GERICHTSSTAND

**Für sämtliche aus dem Lagervertrag zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand des Kantons Aargau, vorbehaltlich der gesetzlichen Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Frigosuisse AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Wohnsitz zu belangen.**

**Revisionen:**

1.1.2004 / 1.12.2006 / 2.6.2009 / 1.1.2011 / 1.4.2014 / 1.1.2016

Anhänge: 1. Qualitäts-Klassifizierung Paletten

2. Service / Leistungen

3. Merkblatt für Anlieferungen

**Frigosuisse AG Möhlin**

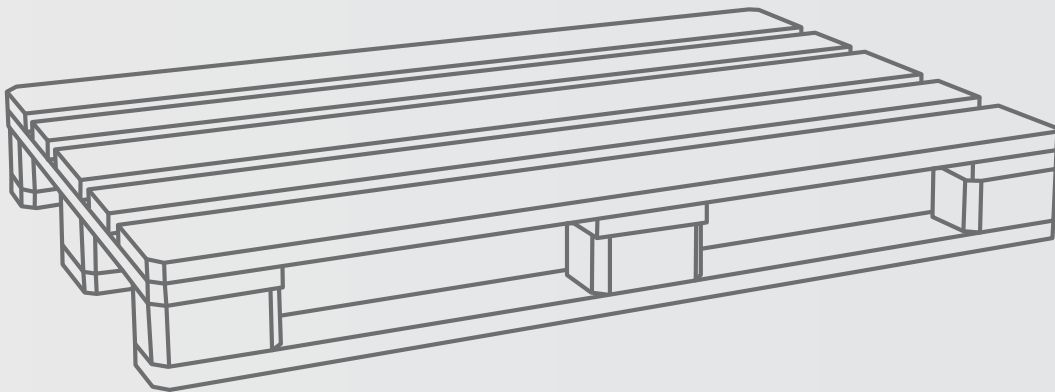


# QUALITÄTS-KLASSIFIZIERUNG und

Anwendungsempfehlung  
zum Gebrauch in technisierten Anlagen



**EUR** - Flachpalette 800 mm x 1200 mm

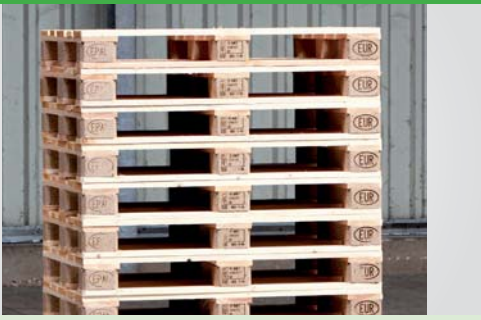


## Gesetzliche Anforderung

Bei der hier zugrunde gelegten EUR-Palette handelt es sich um eine Vierwege-Flachpalette aus Holz nach UIC 435 - 2, die als Ladungsträger bei bestimmungsgemäßer Verwendung, als Lagergerät gem. BGR 234, sowie als Transportverpackung gem. VerpackV. verwendet wird und im nationalen Bereich gem. GPSG im neuen wie auch im gebrauchten Zustand als technisches Arbeitsmittel in Verkehr gebracht und/oder den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wird.



## NEU (gemäß UIC 435-2)



### Gebrauchsfähig für:

- Lagerung
- Transport
- **MFH**

### Eigenschaften:

- ISPM 15 / IPPC
- technische Trocknung

### Anforderungen:

 800 x 1200 x 144 mm, 1.500 kg Nennlast, kammer getrocknet	 ≤ 22% Holzfeuchte	 Sägerauh hergestellt, genormtes Nagelbild
 Kennzeichnung der Palettenor- ganisation oder EVU	 IPPC-Kennzeichnung Herstellercode	 EUR-Kennzeichnung

## KLASSE A (Anwendungsempfehlung)



### Gebrauchsfähig für:

- Lagerung
- Transport
- **MFH**

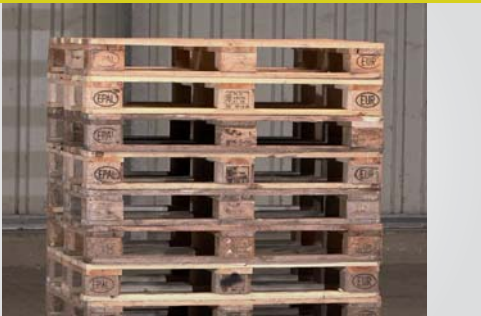
### Eigenschaften:

- hell

### Zulässige Abstufung gegenüber KLASSE NEU:

Palette wurde bereits verwendet	Gebrauchsspuren keine Verschmutzung	ISPM 15 / IPPC nicht garantiert
Keine durch Gebrauch entstandenen abstehenden Splitter, die die MFH-Tauglich- keit beeinträchtigen	Keine verdrehten Klötze	Alle vorgeschriebenen Kennzeichen lesbar Lizenzierte Reparatur zulässig

## KLASSE B (Anwendungsempfehlung)



### Gebrauchsfähig für:

- Lagerung
- Transport
- **MFH**

### Eigenschaften:

- hell/dunkel/gemischt

### Zulässige Abstufung gegenüber KLASSE A:

Palette wurde bereits verwendet	Gebrauchsspuren Holznachdunklung zulässig	ISPM 15 / IPPC nicht garantiert
Keine durch Gebrauch entstandenen abstehenden Splitter, die die MFH-Tauglich- keit beeinträchtigen	Keine verdrehten Klötze	Alle vorgeschriebenen Kennzeichen lesbar Lizenzierte Reparatur zulässig

## KLASSE C (gemäß UIC 435-2/-4)



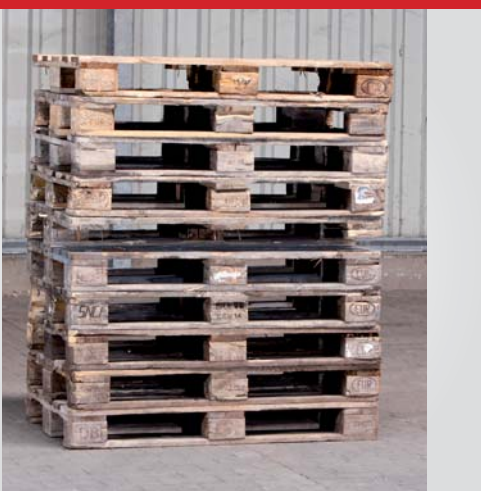
### Gebrauchsfähig für:

- Lagerung
- Transport

### Zulässige Abstufung gegenüber KLASSE B:








Kennzeichnung Palettenorganisation oder EVU und EUR-Kennzeich- nung mindestens auf einem Klotz lesbar	Gebrauchsspuren	Herstellercode mindestens auf einem Mittel- klotz lesbar
 Verunreinigungen, die <u>nicht</u> an das Ladegut abgegeben werden können	Verdrehte Klötze, (≤ 1 cm Überstand)	Lizenzierte Reparatur zulässig

## nicht gebrauchsfähig



Zulässige Mängelbesei-  
tigung durch Verwender  
zur Qualitäts Klassifizie-  
rung (A, B, C):

REPARATUR durch  
lizenzieren  
Reparaturbetrieb  
erforderlich:

Anhaftung, z.B. Pappe, Folie, Bänder, Label 	Herausstehende Befestigungselemente z.B. Nägel 	Verdrehter Klotz ≤ 1 cm 	Oberflächennässe, z.B. Schnee, Laub, Matsch 
Fehlendes Bauteil 	Unzulässiges Bauteil z.B. untermaßig, morsch, Baumkante 	An- oder durchge- brochenes Brett 	Verdrehter Klotz > 1 cm 
Sichtbare Befestigungs- elemente z.B. Nägel 	Verunreinigungen, die an Ladegüter abgegeben werden können z.B. Farbe, Öl, Geruch etc. 	Unzulässige Reparatur 	Irreparable Schäden => Abfall (A1/150103) 

## Merkmale zur Klassifizierung einer EUR-Palette:

NEU, entspricht UIC-Gütenorm 435-2\*

Klasse A + B, Anwendungsempfehlung zum Gebrauch in technisierten Anlagen (MFH-tauglich)

Klasse C entspricht UIC-Güte-/Reparaturnorm 435-2/-4\*

	NEU	Klasse A	Klasse B	Klasse C
1	Vierwege Flachpalette aus Holz (EUR 800 mm x 1200 mm)	●	●	●
2	Entspricht UIC-Gütenorm 435-2*	●	●	●
3	4 Ecken gekappt, 3 Bodenbretter gefast	●	●	●
4	Gebrauchsfähig konform GPSG / BGR 234*	●	●	●
5	Sägerauh hergestellt, normgerechtes Nagelbild	●	●	●
6	Natürliche Brett längsrisse zulässig	●	●	●
7	Keine fehlenden Bauteile, wie Brett, Kufe, Klotz	●	●	●
8	Keine morschen, faulen oder verwitterten Bauteile	●	●	●
9	Keine unzulässigen Bauteile	●	●	●
10	Keine abstehenden, an- oder durchgebrochenen Bretter	●	●	●
11	Keine verdrehten Klötze > 1 cm über die Breite / Länge	●	●	●
12	Keine Absplittungen, Holzspreizungen mit sichtbaren Verbindungselementen, z.B.: Nagelschaft	●	●	●
13	Keine Oberflächennässe, z.B.: durch Witterung, Verwendung, Zweckentfremdung	●	●	●
14	Keine Verunreinigungen, die an Ladegüter abgegeben werden können, z.B.: Farbe, Öl, Geruch etc.	●	●	●
15	Keine verpackungstechnischen Anhaftungen, z.B.: Folien, Pappe, Bänder	●	●	●
16	Gebrauchsspuren	○	●	●
17	Mindestens je eine lesbare vorgeschriebene Kennzeichnung	○	○	○
18	Alle vorgeschriebenen Kennzeichnungen lesbar	●	●	○
19	Keine abstehenden Splitter durch Gebrauch	●	●	○
20	Keine verdrehten Klötze	●	●	○
21	Keine hervorstehenden Befestigungselemente, z.B.: Nagelköpfe	●	●	○
22	Holzfeuchte ≤ 22%	●	●	○
23	Keine Verschmutzungen	●	●	○
24	Helles Holz	●	●	○

### \*Legende

UIC	Union internationale des chemins de fer (Internationaler Eisenbahnverband)	gebrauchsfähig	bei bestimmungsgemäßer Verwendung zwecks Lagerung und Transport
UIC 435 - 2	Gütenorm für eine EUR-Palette mit den Maßen 800 mm x 1200 mm x 144 mm	MFH tauglich	maschinen-, fördertechnik- und hochregaltaugliche Palette
UIC 435 - 4	Reparaturnorm für eine EUR-Palette mit den Maßen 800 mm x 1200 mm x 144 mm	ISPM15/IPPC	pflanzenschutztechnische Behandlung gemäß IPPC
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen		Vorgaben technischer Trocknung (KD = Kiln Dried)
BGR 234	Berufsgenossenschaftliche Regel für die Sicherheit im Umgang mit einem Lagergerät	A1/150103	Altholzkategorie A1, Abfallschlüssel 150103
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz		

## Vorgeschriebene Kennzeichnungen

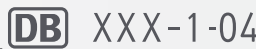


### Mittelklotz (ab 01.2011)

IPPC-Symbol



- Länderkennung nach ISO 3166, z.B. DE für Deutschland
- NW, Kennung der Region, z.B. Nordrhein-Westfalen Registrier-Nummer, einmalig vergeben mit 49 beginnend
- Behandlungsmethode, z.B. HT(heat treatment), MB(methyl bromide), DB(debarked)



- Zulassende Bahn (EVU) im jeweiligen Land

- Herstellercode, 3 Ziffern
- Herstellungsjahr, 2011
- Herstellungsmonat, April

### Linker Eckklotz

bis 12/1994	ab 01/2005				Deutschland
	ab 05/2004				Polen
	ab 01/2004				Niederlande
	ab 10/1999				Spanien
	ab 09/2000				Belgien
	ab 02/1999				Frankreich
	ab ???				Schweiz
	ab 01/2007				Dänemark
	ab 10/2005				Slowenien
					Irland
					Großbritannien

### Rechter Eckklotz



ab 01/2000		Österreich
bis 12/2001		Luxemburg
		Kroatien
		Ungarn
ab 01/1994		Tschechien
ab 01/1994		Slowakai
ab 01/2007		
ab 01/2001		Schweden
ab 06/2006		Norwegen
ab 01/2009		Finnland

① Eisenbahngesellschaft der Tschechoslowakei

### Redaktion:

Gütegemeinschaft Paletten e.V.  
EPAL-NK Deutschland  
Benrather Schlossallee 2 A  
D-40597 Düsseldorf  
Tel.: +49-211-98 49 49 93  
Fax: +49-211-98 49 49 85  
info@gpal.de

GS1 Germany GmbH  
Maarweg 133  
D-50825 Köln  
Postfach 30 02 51  
50772 Köln  
Tel.: +49-221-94714-0  
Fax: +49-221-94714-990  
info@gs1-germany.de

Dieses Dokument entstand unter Mitwirkung der oben abgebildeten Organisationen. Es stellt eine von diesen Organisationen anerkannte Klassifizierung und Anwendungsempfehlung zum Gebrauch von EUR-Flachpaletten 800 mm x 1200 mm in technisierten Anlagen dar.

www.bgl-ev.de  
www.dslv.org  
www.ghi.org  
www.gpal.de  
www.gs1-germany.de  
www.markenverband.de  
www.uic.org

Für den Inhalt verantwortlich:  
Gütegemeinschaft Paletten e.V.,  
Düsseldorf

**Service / Leistungen (Top 10)**

Position	Abrechnungseinheit	Beinhaltet
Sortieren	Tonne	Sortieren von 2-10 Artikel
Palettieren	Tonne	Manueller Entlad aus Container (sortenrein) Palettieren von Collis auf Euro-Palettenkl. (exkl. Palette)
Umwickeln der Pal. / GW (WE / WA)	Palette / Gitterwagen	einfaches Umwickeln zur Stabilisierung Material (Folie)
Einlagern	Palette	Entlad der EPAL Annahme der Paletten Mengenkontrolle der Verpackungseinheiten optische Kontrolle der Verpackungseinheiten Temperaturkontrolle (Stichprobe) Erstellen WBS Anbringen des WBS Einbuchen im System Übergabe bis I-Punkt
Lagerkosten	Palette pro Kalendertag	Einlagerung auf Lagerplatz Lagerung (vom Einlagertag bis und mit Auslagertag)
Auftrag erfassen	Auftrag	Manuelle Auftragserfassung (entfällt bei EDI-Übermittlung)
Kommissionierung	Lagereinheit	Batch vorbereiten, erstellen Batch ausdrucken Manuelles Kommissionieren Anbringen der Batchetikette Förderanlage zum Sorter Sorterkommissionierung Manuelles Stapeln inkl. Kontrolle Übergabe der Ware vom Sorter an Rampe Tourenzuteilung Nachkontrolle Bereitstellfläche auf der Rampe Übergabe an LKW (auf der Rampe)
Auslagerung (Ganzpaletten)	Palette	Übernahme der Ware vom I-Punkt Bereitstellung auf der Rampe Nachkontrolle Übergabe an LKW
LS Druck	Stück	Druck/Erstellen des LS
LS Position	Stück	Zusätzliche Bewegungen auf Kommissionierplatz

## Merkblatt für Anlieferungen

<b>Anmelden von Anlieferungen</b>	
Bis Wann?	24h zum Voraus
Wie? TK Ware	Mail: <a href="mailto:wareneingang@frigosuisse.ch">wareneingang@frigosuisse.ch</a> Telefon: +41 61 855 42 66 Ivan Gnarra
Wie? Retoure.	Fax: +41 61 855 42 22 Mail: <a href="mailto:retouren@frigosuisse.ch">retouren@frigosuisse.ch</a> Telefon: + 41 61 855 42 63
Bürozeiten	Montag bis Freitag 07:30 - 12:00                      13:00 - 16:30
<b>Benötigte Informationen</b>	
24h vor Anlieferung	- Anliefertag und Wunschanlieferzeit - Container- oder Camionnummer - Angabe des beauftragten Spediteurs - Genaue Bezeichnung und Menge der Ware - gewünschter Temperaturbereich
Bei unverzollter Ware	- T-Papier                                      - Form A oder Ursprungserklärung - Rechnung                                    - CMR
Bei Anlieferung	- Zugewiesener Termin bzw. Zeitfenster                      - Reservationsnummer - Verzollungsnachweis bei Ware aus dem Ausland            - Lieferschein
<b>Rampenvergabe durch Frigosuisse</b>	
1. Priorität	korrekt avisierte Transporte mit fixer Ablade- bzw. Abholzeit +/- 15 Minuten (z.B. 10:00 Uhr)
2. Priorität	korrekt avisierte Transporte mit fixem Zeitfenster ( z.B. 10.00 – 11:00 Uhr)
3. Priorität	- nicht,- oder zu ungenau avisierte Transporte - unvollständige Dokumente
<b>Öffnungszeiten Rampe</b>	
Anlieferung (palettiert)	Montag bis Freitag 07:30 - 12:00 Uhr                      13:00 - 16:00 Uhr
Anlieferung (nicht palettiert, Handauslad)	Montag bis Freitag 07:30 - 08:30 Uhr = wird morgens abgeladen. 08:30 - 12:00 Uhr = wird ab 13:00Uhr abgeladen. 12:00 – 16:00Uhr = wird angehängt und am nächsten Tag geleert.
<b>Ergänzungen zur Handhabung</b>	
Transporte mit 1. Priorität werden zuerst bedient, auch wenn ein Camion mit 2. Priorität früher bei der Frigosuisse eintrifft. Transporte mit 3. Priorität werden erst bearbeitet, wenn sich entsprechendes Zeitfenster ergibt. Anderenfalls werden diese Aufträge auf den Folgetag verschoben.	
Eine zugeteilte Anlieferzeit ist zwingend einzuhalten (+/- 15 Minuten)	
Bei Verspätungen von mehr als 30 Minuten wird der Auftrag auf Priorität 3 zurückgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt verarbeitet.	
Kann ein avisierter Auftrag nicht stattfinden, muss dieser verschoben bzw. neu angemeldet werden.	
<b>Falsche Anmeldung / Annullierung /Nicht avisierte Ware</b>	
Eine Annullierung hat 24 Stunden vor dem reservierten Termin zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die Umtriebe und Folgekosten durch Frigosuisse AG in Rechnung gestellt. Wurde eine Anlieferung nicht avisiert, kann diese abgewiesen werden, falls eine Vereinbarung am gleichen Tag nicht möglich ist.	
<b>Palettentausch</b>	
Der EUR- Palettentausch wird nach folgenden Möglichkeiten abgewickelt:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Systembuchung</li> <li>- Zug um Zug Palettentausch</li> <li>- Ausstellung Palettenbon (Gutschein wenn keine Möglichkeit zum tauschen)</li> <li>- Defekte Paletten werden entweder nach dem Umpalettieren zurückgegeben oder entsorgt ( FR. 10.- / Palette zu Lasten Endkunde )</li> </ul>	

RBu / 31.03.2014

